

An Herrn
Schwarz Martin
Ried 7b
6130 Schwaz

Feuerlösch



A-6130 SCHWAZ
FRANZ-JOSEF-STRASSE 2
WWW.SCHWAZ.AT

6960 320

64338

71067

5574

BESCHEINIGUNG

2/100

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Schwaz schreibt für die gesamte Dauer der Veranstaltung, im Schwazer Silberwald Herrn Schwarz Martin Ried 7b, in 6130 Schwaz, für die Veranstaltung „**WINTERSONNWENDFEIER**“, am 21.12.2005, von 17:00 Uhr bis 21:30 Uhr nachfolgende Maßnahmen für (unter) 300 Personen den ordnungs gemäßen Ablauf und zur Hintanhaltung unzumutbarer Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit vor:

1. Das Einverständnis der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigten muss vorliegen.
2. Es wird keine **verstärker Musik verwendet.**
3. Während der gesamten Veranstaltung dürfen **keinerlei Glasflaschen oder Gläser** an die Besucher ausgegeben werden, um Glasbruch zu vermeiden. Getränke in Flaschen müssen in Plastikbechern, ausgedient werden.
4. Für die gesamte Veranstaltung gilt das Abfallwirtschaftsgesetz, somit ist **eine Trennung der einzelnen Produkte** (z.B. Glas, Papier, Karton, Metall, Plastik usw.) vorzunehmen.
5. Allfällige auftretende Verschmutzungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Veranstalters beseitigt und auch behoben.

Für die Entleerung der Aschenbecher ist eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsabfallbehältern aus nicht brennbarem Material und selbst schließenden, nicht brennbaren Deckeln bereitzustellen.

6. Im Bereich der Bronzegießerei, muss mindestens ein Feuerlöschgerät von 9 l Löschmittelinhalt der Klasse „Schaumfeuerlöscher“ mit gültigem Prüfschein vorhanden sein.

Wegen der bestehenden Brandgefahr durch die Nähe des Waldes und des offenen Feuers wird eine Brandsicherheitswache durch die Feuerwehr Schwaz eingerichtet.

Auf diese kann auf Grund der geschlossenen Schneedecke verzichtet werden. Der oben geforderte Feuerlöscher kann bei der Feuerwehr gegen eine Kautionsleistung ausgeliehen werden.

7. Die Verwendung von pyrotechnischen Artikeln (Raketen, Knallkörper udgl.) ist im gesamten Waldgebiet generell verboten.
8. Die Sicherheit, die Einhaltung dieser Auflagen sowie die Auflagen des Veranstaltungsgesetzes hat durch einen geeigneten eigenen Ordnungsdienst – von zumindest bis 300 Besucher 2 hierzu geschulten Personen überwacht zu werden.
9. Auf den Fluchtwegen dürfen keine Kabelverlegungen durchgeführt werden (Stolpergefahr). Weiters dürfen Fluchtwege nicht durch etwaige Einrichtungen verstellt werden.
10. Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.
11. Der Zufahrtsweg zum Pflanzgarten ist freizuhalten.
Für Personen mit Behinderung gilt das PKW Fahrverbot nicht.
12. Für die Sicherheit am Gehweg zum Veranstaltungsgelände, ist in geeigneter Weise Sorge zu tragen.
13. Bezüglich des Rettungsdienstes ist mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Bezirksstelle Schwaz, Kontakt aufzunehmen und von der Veranstaltung in Kenntnis zu setzen.
14. Der Stadtpolizei, dem Sicherheitsbeauftragten und Stadtfeuerwehrrückführkommandanten kommt gegenüber dem Veranstalter ein Weisungsrecht zu. Allfällige Weisungen sind unverzüglich zu befolgen.

Schwaz, am 07.12.2005
Der Sicherheitsbeauftragte

Karl Rinnergschwentner

Der Veranstalter:
Gelesen, Einhaltung wird zugesagt

Datum:
Stempel und /oder Unterschrift

21/12
05